



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

- 8. SEP. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung 12. SEP. 1985
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung 13. SEP. 1985
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-290/278-1985

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 9.9.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 20.041/39-1a/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Ohne unmittelbaren Zusammenhang zur vorgesehenen 41. Novelle zum ASVG darf jedoch auf folgendes Problem hingewiesen werden:

Mehrere Länder gewähren verdienten Künstlern sogenannte Ehrenpensionen. Vielfach dienen diese dazu, zu bewirken, daß die Lebenshaltung des Künstlers das Existenzminimum bzw. die Mindestpension etwas übersteigt.

Gemäß § 292 Abs. 1 ASVG in der derzeit geltenden Fassung wird jedoch eine solche Ehrenpension den Einkünften des Pensionsberechtigten zugeschlagen, sodaß sich die Höhe der Ausgleichszulage vermindert bzw. die Ausgleichszulage wegfällt und damit die Leistung des Landes wirkungslos wird.

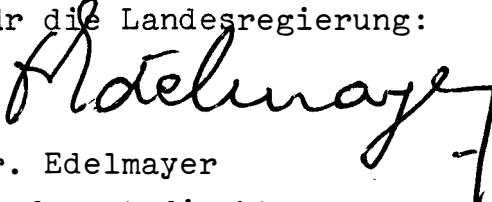
Um den Zweck dieser Ehrenpension zu erreichen, erscheint es notwendig, den § 292 Abs. 4 ASVG dahingehend zu ergänzen, daß der-

- 2 -

artige Pensionen bei der Einkommensberechnung im Sinne des § 292 Abs. 1 bis 3 außer Betracht bleiben können. Vergleichbare Ausnahmen bestehen bereits nach lit. f und g der angeführten Bestimmung (Leistungen der freien Wohlfahrtspflege bzw. Gnadenpensionen privater Dienstgeber).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor